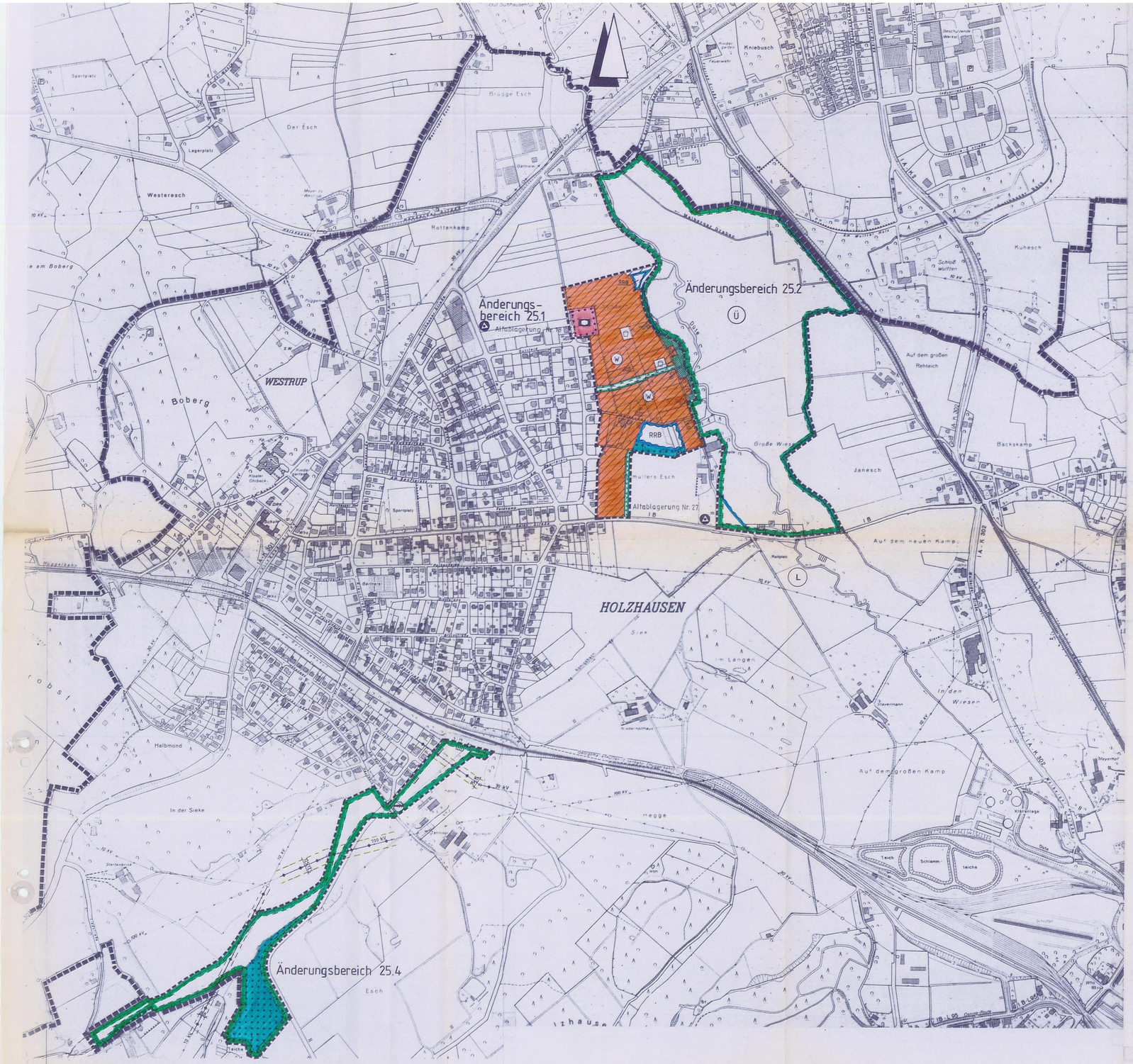

Planzeichenerklärung

- Grenze des Änderungsbereiches
- W — Wohnbauflächen
- Fläche für den Gemeinbedarf
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen / Kindergärten
- Grünfläche (Hausgärten)
- Spielplatz
- RRB — Regenwasserrückhaltebecken
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB
- Wald
- Ü — Überschwemmungsgebiet
- Deponie außer Betrieb
- Abwasserpumpwerk
- L — Landschaftsschutzgebiet
- kV-Freileitungen mit Schutzstreifen

PRÄAMBEL UND AUSFERTIGUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40/ § 72 Abs. 1 Nr. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Georgsmarienhütte die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung mit den Änderungsbereichen 25.1, 25.2 und 25.4 beschlossen.

Georgsmarienhütte, den 21.02.1994

Bürgermeister — Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 20.02.1991 die Aufstellung der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 27.05.1991 ortsüblich bekanntgemacht.

Georgsmarienhütte, den 21.02.1994

Stadtdirektor

Vervielfältigungsvermerke

Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1 : 5 000
Blatt-Nr.: 3914/21-23 u. 27-29, 3814/3-5
~~Blatt-Name:~~

Herausgebervermerk: Herausgegeben vom Katasteramt
Ausgabejahr: 1991
Vervielfältigungserlaubnis für Gemeinde erteilt durch das Katasteramt am 30.05.1991
Az.: A 2695/91

Der Entwurf der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet von:

INGENIEURPLANUNG
Feldkamp • Lubenow • Witschel + Partner
Rehmstraße 13 Postfach 1927 PLZ 49009
Telefon 05 41 / 8 30 03 Telefax 8 30 07
49080 OSNABRÜCK

Osnabrück, den 15.12.1993

Eversmann

Der VA der Stadt hat in seiner Sitzung am 20.05.1992 dem Entwurf der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 21.05.1993 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes haben vom 01.06.1992 bis 01.07.1992 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Georgsmarienhütte, den 21.02.1994

Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 17.08.1993 dem geänderten Entwurf des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 23.08.1993 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes haben vom 31.08.1993 bis 01.10.1993 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Georgsmarienhütte, den 21.02.1994

Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 15.12.1993 nebst Erläuterungsbericht beschlossen.

Georgsmarienhütte, den 21.02.1994

Stadtdirektor

Die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung (Az.: 104.8-21101-24009) vom heutigen Tage ~~unter Auflagen/mit Maßgaben~~ gemäß § 6 BauGB genehmigt. ~~Verfügung und Auflagen/Maßgaben sind auf Anfrage bei der Gemeinde/der Genehmigungsbehörde einsehbar.~~

Oldenburg, den 26 APR. 94

im Auftrage

Genehmigungsbehörde
Bezirksregierung
Weser-Ems

~~Der Rat der Stadt ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.:) aufgeführten Auflagen/Maßgaben in seiner Sitzung am beigetreten.~~

~~Die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegen.~~

~~Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.~~

~~Georgsmarienhütte, den~~

~~Stadtdirektor~~

Die Genehmigung der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am 31.05.1994 im Amtsblatt Nr. 10 bekanntgemacht worden.
Die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit wirksam geworden.

Georgsmarienhütte, den 03.06.1994

Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 215 BauGB beim Zustandekommen des Flächennutzungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Georgsmarienhütte, den 19.12.1997

~~Stadtdirektor~~
Bürgermeister

Innerhalb von 7 Jahren nach Inkrafttreten der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes sind Mängel der Abwägung gem. § 215 BauGB nicht geltend gemacht worden.

Georgsmarienhütte, den 15.03.2002

~~Stadtdirektor~~
Bürgermeister

URSCHRIFT

Flächennutzungsplan
STADT GEORGSMARIENHÜTTE
Landkreis Osnabrück

25. Änderung

50 100 250 650 m — Maßstab 1:5000